

Beschluss vom 10. Januar 2012

**Kleine Anfrage 2011/24  
betreffend steuerbefreites Bausparen**

In einer Kleinen Anfrage vom 22. November 2011 stellt Kantonsrat Jürg Tanner Fragen zu den beiden Eidgenössischen Volksinitiativen «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» und «Eigene vier Wände dank Bausparen», die im Jahr 2012 zur Abstimmung gelangen werden.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Bauspar-Initiative will die Bundesverfassung mit zwei neuen Artikeln 129a und 129b ergänzen. Danach können die Kantone vorsehen, dass während einer Spardauer von höchstens zehn Jahren Spareinlagen bis zu einem jährlichen Betrag von 15'000 Franken (Ehepaare bis 30'000 Franken) zum Zweck des erstmaligen entgeltlichen Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum und bis zu 5'000 Franken (Ehepaare bis 10'000 Franken) für die Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können. Die Bauspareinlagen können während der Spardauer von der Vermögenssteuer und die Zinsen von der Einkommenssteuer befreit werden.

Die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des Hauseigentümerverbandes (HEV) verlangt eine Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 108a. Danach haben Bund und Kantone das Wohneigentum durch steuerbefreites Bausparen zu fördern, wobei während 10 Jahren jährlich 10'000 Franken (Ehepaare 20'000 Franken) vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum. Das Kapital und die Zinsen sind während der Spardauer von Steuern befreit.

**1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für die Initiative «Bausparen»?**

Die «Bauspar-Initiative» will den Kantonen das Recht einräumen, im Rahmen der Schranken der Initiative ein steuerbefreites Bausparen einzuführen. Die Annahme der

Initiative allein führt somit nicht zu Steuerausfällen. Solche würden erst dann entstehen, wenn der Kanton das Bausparmodell umsetzen würde. Bei der direkten Bundessteuer würde keine Änderung eintreten; das privilegierte Bausparen ist dort nicht vorgesehen.

Wie hoch die Steuerausfälle bei Einführung eines Bausparmodells im Kanton Schaffhausen sein würden, ist nicht abzuschätzen. Sie würden von den vom Kanton vorgesehenen Rahmenbedingungen abhängen, die nicht vorliegen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Initiative vom 18. September 2009 auf eine Schätzung verzichtet.

Bei der Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» hat der Bundesrat Angaben zu den mutmasslichen Steuerausfällen gemacht. Aufgrund der Daten des Kantons Basellandschaft, welcher das steuerlich begünstigte Bausparen kennt, geht der Bundesrat von jährlichen Mindereinnahmen für alle Kantone zusammen von rund 96 Mio. Franken aus. Dieser Betrag dürfte sich auf die Kantons- und die Gemeindesteuern zusammen beziehen. Umgerechnet auf den Kanton Schaffhausen würde dies Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden von je rund 0,5 Mio. Franken beziehungsweise insgesamt rund 1 Mio. Franken bedeuten. Der jährliche Abzug ist nach der Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» jedoch auf max. 10'000 Franken (gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten 20'000 Franken) begrenzt. Der Höchstabzug bei der «Bauspar-Initiative» beträgt demgegenüber 15'000 beziehungsweise 30'000 Franken. Der Gesamtausfall dürfte somit rund 1,5 Mio. Franken pro Jahr betragen, wenn die maximalen Möglichkeiten ausgeschöpft würden.

Hinzu kämen Mindereinnahmen durch die Möglichkeit für bisherige Wohneigentümer, jährlich 5'000 Franken beziehungsweise 10'000 Franken bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten als Einlagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zu tätigen. Die hieraus resultierenden Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern, dürften aber angesichts des geringeren Betrages, der abgezogen werden kann, tiefer ausfallen als bei den Bauspareinlagen. Zudem können die steuerfrei vorfinanzierten Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bei der Realisierung nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Den tieferen Steuereinnahmen bei der Bildung der Vorfinanzierung stehen damit höhere Einnahmen im Zeitpunkt der Realisierung der Massnahme gegenüber.

2. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»?*

Die Initiative des HEV verlangt die steuerliche Begünstigung von Spareinlagen, die dem erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz dienen. Die jährlichen Mindereinnahmen können gestützt auf die Angaben des Bundesrates für Kanton und Gemeinden auf je 500'000 Franken beziehungsweise insgesamt 1 Mio. Franken pro Jahr geschätzt werden. Hinzu kommen die Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer, welche gestützt auf den Schätzungen des Bundesrates den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um schätzungsweise 60'000 Franken schmälern würden.

3. *Wie hat sich im Kanton Schaffhausen die Eigentumsquote in den letzten 20 Jahren entwickelt? Sieht der Regierungsrat eine Notwendigkeit, den Erwerb von Wohneigentum noch stärker mit staatlichen Mitteln zu fördern?*

Das Bundesamt für Statistik (BfS) hat aufgrund der Volkszählung für den Kanton Schaffhausen Wohneigentumsquoten von 34,4 Prozent im Jahr 1990 und von 39,1 Prozent im Jahr 2000 ermittelt. Es liegen keine neueren Daten vor. Eine Neuberechnung der Wohneigentumsquote durch das BfS erfolgt frühestens 2013. Aufgrund der hohen Bautätigkeit, den historisch tiefen Hypothekarzinsen und der Möglichkeit, sowohl Vorsorgegelder (Säule 2) als auch Mittel der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3) zur Finanzierung zu verwenden, kann davon ausgegangen werden, dass die Eigentumsquote weiter gestiegen ist.

Die Förderung des Wohneigentums ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 108). Die Erhöhung der Wohneigentumsquote ist wünschbar. Nötig ist aber auch ein ausreichendes Angebot an geeigneten Mietobjekten zu günstigen Bedingungen.

Das geltende Steuerrecht enthält schon jetzt Instrumente, welche das Wohneigentum fördern. Zu nennen sind hier die steuerlich privilegierten Bezugsmöglichkeiten aus den Säulen 2 und 3. Diese Instrumente sind auch wirksam, wie eine im Jahr 2003 im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen veröffentlichte Wirkungsanalyse gezeigt hat. Die Mittel der 2. Säule haben sich als geeignetes und zielgerichtetes Instrument erwiesen, um Schwellenhaushalten, d. h. Haushalte mit einem Bruttoeinkommen zwischen 60'000 und 100'000 Franken, zu Wohneigentum zu verhelfen. Demgegenüber wird die Säule 3a als weitere Finanzierungsquelle für selbstgenutztes Wohneigentum namentlich von Personen mit höherem Einkommen genutzt. Eine weitere zentrale Förderungskomponente ist die steuerliche Festlegung der Eigenmietwerte deutlich unter dem Marktmietwert und die Möglichkeit, Liegenschaftsunterhaltskosten inkl. Energiesparmassnahmen und Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abzuziehen; letzte-

res ist eine wirksame Förderung, weil sie namentlich Neuerwerber in einer Phase, in der die Belastung hoch ist, wesentlich steuerlich entlastet. Nebst den steuerlichen Instrumenten besteht zudem die Bundesgesetzgebung über die Wohnraumförderung, welche Mittel für den Erwerb von Wohneigentum bereitstellt.

Ein Handlungsbedarf für eine weitergehende Wohneigentumsförderung ist unter diesen Umständen nicht auszumachen. Der Regierungsrat hat sich in seinen Vernehmlassungen im Einklang mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren denn auch gegen die beiden Initiativen ausgesprochen. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere, dass ein grosser Teil aller Haushalte, nämlich diejenigen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen zwischen 60'000 und 100'000 Franken, faktisch vom Bausparen ausgeschlossen sind. Diese Haushalte sind kaum je in der Lage, Bauspareinlagen aufzubringen beziehungsweise überhaupt in den Genuss von selbst genutztem Wohneigentum zu kommen. Zudem erscheinen die Differenzen bei der Steuerbelastung von Personen, die das Bausparen in Anspruch nehmen, und solchen, die davon keinen Gebrauch machen (können), so erheblich, dass das steuerrechtliche Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt wird.

Schaffhausen, 10. Januar 2012

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger